

Tagesordnungspunkt 6.6

Allgemeinverfügung über Verbot von offenem Feuer außerhalb der Ortslage

Die Ordnungsbehörden auf VG-Ebene im Kreis Bad Kreuznach haben wegen der anhaltenden Trockenheit durch Allgemeinverfügung das Entzünden und Betreiben von Grifffeuern und sonstigen offenen Feuern im Wald, auf öffentlichen Flächen sowie auf Landwirtschafts- und Gartengrundstücken im Außenbereich aus Gründen des Brandschutzes untersagt. Dies gilt auch für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht verschossen werden. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung endet am 31.07.2022, soweit sie nicht verlängert wird.